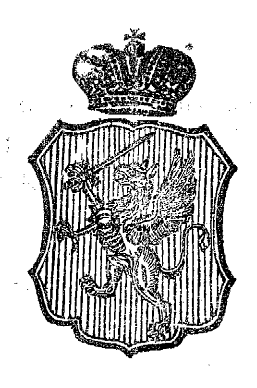
ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 12. Середа, 11. Февраля. Mittwoch, den 11. Februar 1853.

Отдѣлъ первый

Erste Abtheilung.

Публикація объ уничтоженіи затерянныхъ документовъ.

Фохтейскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на нижеозначенные три билета Рижской Сберегательной Кассы писанные на имя переплетнаго дѣла подмастерья Густава Траугота 1. Іюня 1838 года, а именно:

№ 1023 на сумму 36 руб. сер.,
№ 1024 на сумму 100 „ „
№ 1025 на сумму 20 „ „

равно на слѣдующіе капиталы укрѣпленный на жиломъ домѣ съ принадлежностьми состоящемъ въ городѣ Ригѣ по Кузнечной улицѣ подъ Полицейскимъ № 167, и страховой отъ огня кассы № 689, принадлежащемъ Вспомогательной Кассѣ Рижской голубой конной городской стражи подъ названіемъ „Конкордія, а именно:

1) на капиталъ въ 129 талеровъ 77 фердин. укрѣпленный 26. Марта 1792 года въ пользу наслѣдниковъ Кроля;
2) на капиталъ въ 400 талеровъ, укрѣпленный 12. Іюня 1795 года въ пользу Іогана Христофа Шульца;
3) на капиталъ въ 1333⅓ талера укрѣпленный 26. Марта 1815 года въ пользу вспомогательной Кассы Рижской голубой конной стражи, подъ названіемъ „Конкордія“;
4) на капиталъ въ 666⅔ руб. сер. укрѣпленный 17. Декабря 1815 года въ пользу токарнаго дѣла мастера Гейнриха Бертрама;
5) на капиталъ въ 100 руб. сер. укрѣпованный 15. Сентября 1816 года въ пользу вспомогательной Кассы Рижской голубой конной стражи, подъ названіемъ Конкордія;

Mortifications-Proclam.

Von dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle Diejenigen, welche an nachbenannte, zum Besten des Buchbindergesellen Gustav Traugott am 1. Juni 1838, ausgestellten drei Scheine der hiesigen Sparkasse:

sub Nr. 1023, groß S.-Rbl. 36,
sub Nr. 1024, groß S.-Rbl. 100, und
sub Nr. 1025, groß S.-Rbl. 20;

sowie an folgende, auf dem allhier in der Stadt an der Schmiedegasse sub Pol.-Nr. 167 belegenen und bei der Brandcassa sub Nr. 689 verzeichneten, der Unterstützungs-Cassa der reitenden blauen Bürgergarde, genannt „Concordia,“ gehörigen Wohnhause sammt Hintergebäude ingrossirten Capitalien, als:

1) den 26. März 1792 für die Krollschen Erben 129 Rthlr. 77 Ferd.;
2) den 12. Juli 1795, für Johann Christoph Schultz 400 Rthlr. Alb.;
3) den 26. März 1815, für die Unterstützungs-Cassa Einer Löbl. reitenden blauen Bürgergarde hieselbst, „Concordia“ genannt, 1333⅓ Rthlr.;
4) den 17. December 1815, für den Drechslermeister Heinrich Bertram 666⅔ Rbl. S.
5) den 15. September 1816, für die Unterstützungs-Cassa Einer Löblichen reitenden blauen Bürgergarde, Concordia genannt, 100 Rbl. S.;
6) den 7. December 1817, für dieselbe 1260 Rbl. S.;
7) den 20. December 1818, für dieselbe 900 Rbl. S.;

befinden und wohin im Nothfall der nächste Arzt geholt wird. Dorthin wird auch Nachricht über die aus den ärmern Classen Erkrankten gegeben. Des Nachts gehen die wachhabenden Cholera-Aufseher mit Feldscheerern und Aufwärtern als Patrouillen in die Häuser der armen Classe, um die Erkrankten aufzufinden, ihnen ungesäumt Hilfe zu leisten, den Arzt zu rufen, und falls nöthig, den Kranken in's Hospital zu bringen. Späterhin, als die Cholera heftiger wurde, gingen diese Patrouillen auf Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten Statthalters zur Entdeckung der Kranken auch des Tages umher. Viele wohlthätig-gesinnte Menschen erboten sich freiwillig das Amt eines Cholera-Aufsehers zu übernehmen und beständig Thee, Kaffee, Franzbrod und was sonst für die Kranken erforderlich seyn könnte, bei sich zu tragen. 4) Zu gleichem Zwecke waren im überweichselschen Stadttheile, wo vorzüglich Personen aus der armen Classe erkrankten, zwei der erfahrensten Aerzte bestimmt und jedem einige Feldscheerer zur Beihilfe gegeben. Diese beiden Aerzte befuhren Tag und Nacht auf eigen dazu angenommenen Droschken diesen Stadttheil zur ungesäumten Behandlung der Erkrankten und wenn nöthig zu deren Beförderung in's Hospital; der Eine von der Brücke bis zur Citadelle, der Andere von der Brücke bis zur Tscherpänowschen Straße. 5) In den anderen Stadttheilen, wo die Cholera stärker wüthet, sind den Stadt-Aerzten andere Aerzte zur Hilfe beigegeben. 6) In großen Häusern, wo die Einwohnerzahl bis 1000 Menschen beträgt, werden Feldscheerer zum beständigen Aufenthalte bestimmt. 7) Damit bei Ertheilung der medicinischen Hilfsleistung auch nicht die geringste Verzögerung stattfinde, so ist den Aerzten und Feldscheerern, vorgeschrieben alle zur ersten Hilfsleistung unumgänglichen Arzneien bei sich zu haben. 8) Sind den Feldscheerern zur Hilfe Zöglinge aus der letzten Classe der Feldscheerer-Schule beigegeben. 9) Haben die Apotheken die Befugniß erhalten, die in den allgemeinen Verhaltungsregeln benannten Arzeneien ohne Recepte zu verabfolgen. 10) Ist der Einzelverkauf, so wie auch das Umhertragen zum Verkauf von Gurken und unreifen, bei steigender Epidemie aber auch von allen, Früchten verboten. 11) Ist in den Gasthäusern die Zubereitung von Salat und Gurken zum Tisch verboten. 12) Wird in den Zeitungen wiederholentlich angedeutet, daß beinahe in allen Fällen die Erkrankung an der Cholera durch den Genuß von Gurken, rohem Gemüse und unreifen Früchten, sowie durch Erkältung des Magens, durch unvorsichtiges Trinken von kaltem Wasser, Bier und nicht ausgegorener Getränke erfolgt sey, und daher sich ein Jeder selbst hüten müsse. Dabei wird anempfohlen, im Fall der ersten sich zeigenden Cholera-Symptome gleich die Hilfe des nächsten Militair- oder Privat-Arztes zu suchen. 13) Ist es mittelst polizeilicher Verordnung den Vorstehern von Fabriken und Manufacturen zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß die bei ihnen angestellten Arbeiter nicht schädliche Speisen zu sich nehmen und täglich ihnen einzuschärfen, wofür sie sich in Acht zu nehmen hätten. Um der armen Classe die Mittel zu bieten, die Speisen zu vermeiden, die den Grund zu dieser Krankheit bieten könnten, sind auf 15 Stellen der Stadt Mittage bereitet, wo täglich 5000 Portionen verabfolgt werden. Ein Theil dieser Mittagessen wird auf Kosten der Krone, der andere auf Kosten mildthätiger Personen vertheilt. 15) Außerdem sind Frühstücke aus einem Krüschen Thee mit Brod auf 10 Stellen veranstaltet, wo täglich 6000 Portionen ausgegeben werden. 16) Ist die polizeiliche Aufsicht auf die Reinlichkeit der Plätze, Straßen und Privathöfe verstärkt, und werden die Rinnsteine und Canälchen einige Mal des Tages mit reinem Wasser ausgespült, welches aus Brunnen heraufgepumpt wird. 17) Ist die polizeiliche Aufsicht auch auf die Güte der verschiedenen zu verkaufenden Eßwaaren und Getränke, besonders aber des Bieres, geschärft. 18) Wird beim Erscheinen der Cholera in den Gefängnissen das gewöhnliche Essen aus Kohl und Erbsen abgeändert und den Arrestanten Grütze mit geriebenen Kartoffeln und gestoßenem Pfeffer und auch zu einem Schnaps gegeben. Außerdem wird mit Chlor und Pulver geräuchert. Mit diesen Mitteln ist der starken Entwickelung der Cholera in einigen Gefängnissen Einhalt gethan, und es ist daher vorgeschrieben, diese Mittel in allen Gefängnissen des Königreichs, sobald die Cholera sich zeigen sollte, sofort zu erproben. 19) Ist den Polizei-Patrouillen die Pflicht auferlegt, mit Beihilfe von besonders dazu bestimmten Aufwärtern, in den Häusern der Armen die Kleider und Sachen der Verstorbenen zu reinigen und das in den Matratzen und Kissen befindliche Stroh und Heu zu verbrennen, wie auch Quartiere, wo viele an der Cholera erkrankt und gestorben sind, zu räuchern und zu lüften. Zugleich ist dem Medicinal-Inspector der Stadt wie den Stadt-Aerzten

vorgeschrieben, die pünktliche Vollstreckung dieser Maßregeln zu überwachen. 20) Damit die Leichen zur rechten Zeit beerdigt würden, ist die Zahl der Leichengräber verstärkt. Die Leichen sowol, als auch die Grabhügel werden mit Kalk bestreut und die Gräber tiefer als gewöhnlich gegraben. Auf dem Gottesacker befindet sich beständig ein erfahrener Feldscheerer zur Beobachtung, damit keine Leiche vor Eintritt der unverkennbaren Merkmale des wirklich erfolgten Todes bestattet, wie auch die vorgeschriebenen Maßregeln pünktlich befolgt würden, welches auch öfterer von dem Medicinal-Inspector controlirt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Zwei jüngste Naturerscheinungen.

Abends am 28. November zeigte sich am Sunde ein besonders schönes Phänomen, indem der Mond in einem hellgelben Dunstkreise schwebte und von verschiedenen Ringen von den herrlichsten Regenbogenfarben umgeben war. Im Allgemeinen sind diese Ringe groß, mattfarbig und schlecht begränzt, aber an dem erwähnten Abend hatten sie an den Orten, wo sie beobachtet wurden, eine auffallende Schärfe und Reinheit der Farben und schlossen sich dicht um den Mond herum. Dieser hübsche Kranz von mancherlei farbigen Ringen — sagt ein Referent vom Sunde — ist ohne Zweifel eine Folge von Lichtstrahlenbrechung und läßt sich im Kleinen ganz nachahmen, wenn man auf ein Stück gewöhnliches Scheibenglas eine so geringe Portion Herenmehl streut, daß es kaum auf dem Glase zu sehen ist und wie feiner Staub aussieht, und dann durch dasselbe hin ein Licht betrachtet. Je weiter (natürlich bis zu einer gewissen Gränze) man sich von dem Lichte entfernt, desto deutlicher zeigen sich die regenbogenfarbigen Ringe.

Am Tage vorher begab sich ein zweites Phänomen.

Am Sund, dem Kattegat und an den Ufern der Ostsee war man in Erstaunen gesetzt über einen unerhört niedrigen Wasserstand. Der Spiegel der See lag um neun Uhr morgens bei Kopenhagen $3\frac{3}{4}$ Fuß tiefer als beim täglichen Niveau, ja die Steine auf dem dortigen Riffsstert lagen bloßgeebbet. Zu Helsingör war ungeachtet des starken Abendwindes der Wasserstand an dem Tage niedriger, als er seit Menschengedenken gewesen und der Strand lag weit hinaus selbst bis zu den Badehäusern südlich von der Stadt trocken. Auch zu Odense auf Fünen war das Wasser im Canal so ungewöhnlich niedrig, daß die Fahrzeuge auf den Grund saßen. Was war die Ursache dieser Erscheinung?

Bekanntlich ist die Ostsee ein Meer ohne Ebbe und Fluth, und daher mit faulendem Grund und todtem Wasser. Diesen Sommer über stand die Ostsee niedrig und selbst im November ist sie nicht durch die Flüsse und Ströme, die in ihr münden, angeschwellt worden. Das Ostseewasser strömt bekanntlich, so lange die Welt steht, immer hinaus, und zwar unter Skandinaviens Küsten in einem sehr tiefen Bett, welches Stromthal gegenwärtig 10, 15 bis 20 Meilen breit und 600—1200 Fuß tief ist, in der Urzeit aber, ehe jene die Doverstraße genannte Englische Seepforte offen brach und die Massen des mitten in der Nordsee untergegangenen Landes in die Ostsee hineinspülten, eine Tiefe von 1800 bis 3000 Fuß gehabt haben muß. Einige Zeit nun vor Eintritt des niedrigen Wasserstandes in der Ostsee wehte es lange und stark aus Südost, das Wasser der Ostsee also wogte hinaus, immer hinaus, während das Meer selbst von den Gewässern des Landes aus verhältnißweise unbedeutenden Zuwachs erfuhr. So mußten sich dann endlich jene großen Strecken Meeresgrund an den Küsten der Skandinavischen Festlande und Inseln zeigen, welche wegen ihrer außerordentlichen Seltenheit in der Zeit eines Menschenalters als wahre Wunderdinge vor die Augen der Beschauer traten.

Bekanntmachungen.

Demnach die gewöhnliche Jahres-Versammlung des Wenden-Wolmar-Walkschen landwirthschaftlichen Vereins zum 3. März c., vormittags 11 Uhr, in der Stadt Wenden anberaumt worden, als werden die resp. Herren Mitglieder desmittelst eingeladen, sich zu diesem Ende an gedachtem Tage daselbst zahlreich einfinden zu wollen. Den 3. Februar 1853. 2

Die Legitimation der zum Gute Karkell verzeichneten Anna Medne, d. d. 21. Mai 1852, Nr. 4629, giltig bis zum 4. April 1853, ist verloren gegangen und im Auffindungsfalle der Rigaschen Polizei-Verwaltung abzuliefern.

Zu verkaufen.

So eben erhaltenen vorzüglich guten frischen, wenig gesalzenen **Uralschen Kaviar** (genannt Багреная) verkauft im Fruchtkeller an der Kalk- und Scheunengassen-Ecke Nikolai Subakow.

Zu vermiethen.

Im Hayschen Hause, große Sünderstraße, ist ein geräumiger trockener Keller (sich besonders zur Aufbewahrung von Flachs eignend) zu vermiethen. Das Nähere darüber in demselben Hause, auf der Flur, bei Herrn John Hay, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, zu erfragen. 3.

Ein Zimmer mit Holz ist im Dyrsenschen Hause, 2 Treppen hoch, zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Ein seit einer Reihe von Jahren bestandenes Comptoir-Local, das sich auch zu einer Wohnung für einen Unverheiratheten eignet, schrägüber dem Rathhause belegen, ist zu vermiethen durch das Erkundigungs-Bureau. 2

Weberstraße Nr. 271 ist die Bel-Etage, bestehend aus sechs Zimmern, zu vermiethen. 3

Zwei zusammenhängende Zimmer sind mit Beheizung zu vermiethen bei C. Straus, Marstallstraße Haus Kymmel. 1

Das Comptoir oder Geschäfts-Local des Herrn C. E. Reimers ist zu vermiethen. Das Nähere zwei Treppen hoch bei A. W. Jahn, Sünderstraße Nr. 280. 2.

Im Schirrenschen Hause, Ecke der Herren- und Marstall-Straße, sind für 6 Pferde Stallraum nebst Wagenremise, Kutscherzimmer und Heuboden, so wie auch zwei große Keller, monatlich zu vermiethen. Nähere Auskunft wird ertheilt im Schillingschen Hause in der großen Sandstraße, zwei Treppen hoch, Morgens von 8 bis 10 Uhr. 1.

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 2

Eine Parterre-Wohnung von 3 Zimmern mit Engl. Küche und allen Wirthschaftsbequemlichkeiten wird vermiethet in der grossen Schmiedestrasse neben dem Raths-Stall im Tischler Heineschen Hause von J. Justus Jürgenfsen. 2

Die Bel-Etage in meinem Hause ist vom 1. März an zu vermiethen.
Chr. Dubenowsky. 2

Im Brauserschen Hause, Bischofsberg Nr. 2, ist ein freundliches Zimmer für Unverheirathete mit Beheitzung zu vermiethen. Nähere Auskunft ebendaselbst, 2 Treppen hoch. 3

In dem unweit des Schauspielhauses an der Böttchergasse belegenen Hause ist eine Wohnung von drei Zimmern nebst Domestikenstube und allen andern Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermiethen. Des Näheren wegen beliebe man sich an den Zoll-Rentmeister Stilliger zu wenden. 2

Ein leerer Raum von 300 Last Saat-Tonnen und ein fest gemauerter Keller sind zu vermiethen im Nehmkeschen Hause, Säulengasse; zu erfragen beim Müllermeister Schultz. 3

In der Herrengasse im Hause des Coll.-Assessors von Kamiensky, Nr. 101, ist eine Wohnung von 3 Zimmern nebst übrigen Wirthschaftsbequemlichkeiten zu vermiethen. Zu erfragen bei der dort wohnenden Mad. Pfab. 1

In der Herrengasse unweit der Karlspforte sind 4 Böden, von welchen 3 zu Saat und der 4. zu Tonnen, nebst einem großen Keller zu Salz oder Flachs, zu vermiethen; das Nähere zu erfragen im Transport-Comptoir. 1

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 11. Februar 1853. Censor C. Alexandrow.

6) на капиталъ въ 1260 руб. сер. укрѣпленный 7. Декабря 1817, въ пользу той же Кассы, и
7) на капиталъ въ 900 руб. сер. укрѣпленный 20. Декабря 1818 года въ пользу той же Кассы; —

съ тѣмъ, чтобы явились съ таковыми своими претензіями и представили надлежащіе доказательства въ сей Фогтейскій Судъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 30. Іюня 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи означеннаго срока, никто болѣе слушанъ не будетъ, а документы на означенные капиталы будутъ признаны уничтоженными. —2—

30. Декабря 1852 года. № 177.

Фохтейскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на нижеозначенные капиталы, укрѣпленные на жилыхъ домахъ и шпейхерахъ, принадлежавшихъ умершему Господину Ратсгеру Давыду фонъ Викену, а нынѣ его наслѣдникамъ, состоящихъ въ городѣ Ригѣ по новой и малой Шуленъ-улицамъ подъ Полиц. номерами 42, 48 и 49, и записанныхъ при Страховой отъ огня Кассѣ подъ номерами 185, 186, 187 и 188, а именно:

1) на капиталъ въ 7500 талеровъ, укрѣпленный 6. Декабря 1807 года въ пользу купца и старшины Матіаса Ульриха Портена, старшаго съ преимуществомъ недоплатыхъ наслѣдственныхъ денегъ, какъ первый долгъ;
2) на капиталъ въ 2500 талеровъ укрѣпленный тогоже числа въ пользу его же Портена, съ такимъ же преимуществомъ и какъ первый долгъ;
3) на капиталъ 2500 талеровъ, укрѣпленный 13. Декабря 1807 года въ пользу Господина Бургомистра Августа Вильгельма Барклая де Толли;
4) на капиталъ въ 2400 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу Пастора Іогана Андреаса Циммермана;
5) на капиталъ въ 2000 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу Маттіаса Портена;
6) на капиталъ 2000 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу купца Іогана Георге Портена;
7) на капиталъ въ 2000 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу Адвоката Титулярнаго Совѣтника Ладо;
8) на капиталъ 2000 талеровъ, укрѣпленный 20. Декабря 1807 года, въ пользу Господина Бургомистра Августа Вильгельма Барклая де Толли;
9) на капиталъ въ 3000 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу вдовы Рот-

irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren deßfallsigen Anforderungen im Laufe von sechs Monaten a dato spätestens bis zum 30. Juni 1853, bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung der erforderlichen Belege wie gehörig zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und obbezeichnete Documente ohne Weiteres für mortificirt werden erachtet werden. —2—

Den 30. December 1852. Nr. 177.

Von dem Vogtei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle Diejenigen, welche an nachbenannte, auf den allhier in der Stadt an der Neu- und an der kleinen Schulengasse sub Pol.-Nris. 42, 48 und 49 belegenen und bei der Brandcassa sub Nris. 185, 186, 187 und 188 verzeichneten, dem weiland Herrn Rathsherrn David von Wiecken modo dessen Erben gehörigen Wohnhäusern sammt Speicher und übrigen Appertinentien annoch ruhende Capitalien, als:

1) die unterm 6. December 1807 für den Kaufmann Aeltesten Math. Ulrich Poorten sen. mit dem Privilegio rückständiger Erbgelder als erstes Geld ingrossirten 7500 Rthlr. Alb.;
2) die eodem dato für denselben mit demselben Privilegio als erstes Geld ingrossirten 2500 Rthlr. Alb.;
3) die unterm 13. December 1807 für Herrn Bürgermeister August Wilhelm Barclay de Tolly ingrossirten 2500 Rthlr. Alb.;
4) die eodem dato für Herrn Pastor Johann Andreas Zimmermann ingrossirten 2400 Rthlr. Alb.;
5) die eodem dato für Mathias Poorten ingrossirten 2000 Rthlr. Alb.;
6) die eodem dato für den Kaufmann George Poorten ingrossirten 2000 Rthlr. Alb.;
7) die eodem dato für Herrn Tit.-Rath Ado Lado ingrossirten 2000 Rthlr. Alb.;
8) die unterm 20. December 1807 für Herrn Bürgermeister August Wilh. Barclay de Tolly ingrossirten 2000 Rthlr. Alb.;
9) die eodem dato für die verwittwete Frau Rittmeisterin Helena von Wiecken, geb. Barclay de Tolly, ingrossirten 3000 Rthlr. Alb.;

мистра Елены фонъ Викенъ, урожд. Барклай де Толли;

10) на капиталъ въ 7300 талеровъ, укрѣпленный 16. Декабря 1810 года въ пользу купца Христіана Эвальдта Брахмана;

равномѣрно на нижеозначенные капиталы, укрѣпленные на жиломъ домѣ съ принадлежностями принадлежащемъ замужной Елисаветѣ Аннѣ Никельсъ, урожд. Колоковъ-Никселъ, состоящемъ здѣсь въ г. Ригѣ на Бишофсбергѣ подъ Полицейскимъ № 14, и страховой отъ огня Кассы № 532, а именно:

1) на капиталъ, укрѣпленный 18. Сентябр. 1803 года въ пользу заведенія подъ названіемъ „Благотворительнаго общества" въ 300 талеровъ,

2) на капиталъ въ 1050 талеровъ, укрѣпленный въ пользу Іогана Іоахима Ролзена;

и наконецъ на нижеозначенные капиталы укрѣпленные на жиломъ домѣ съ шпейхеромъ и прочими принадлежностьми, принадлежащемъ Рижскому купцу и старшинѣ большой гильдіи Іогану Фридриху Гофману и состоящемъ въ городѣ Ригѣ по большой Королевской улицѣ подъ полиц. № 57, и страховой отъ огня Касса № 254 и 255, а именно:

1) на капиталъ въ 4000 талеровъ, укрѣпленный 17. Августа 1788 года, въ пользу Маргареты Елисаветы Шелшлегеръ, урожденной Линде;

2) на капиталъ въ 2000 талеровъ, укрѣпленный 18. Августа 1788 года въ пользу Христіана Весселя;

3) на капиталъ въ 5000 талеровъ, укрѣпленный 20. Сентября 1807 года въ пользу Анны Маргареты Гофманъ, урожденный Виндгорстъ;

4) на капиталъ въ 2500 талеровъ, укрѣпленный тогоже числа въ пользу ея же;

5) на капиталъ, укрѣпленный тогоже дня въ пользу старшины Адама Крегера, въ 5000 талеровъ;

6) на капиталъ въ 5000 талеровъ, укрѣпленный тогоже дня въ пользу Готфрида Бульмеринка:

7) на капиталъ въ 1900 талеровъ, укрѣпленный 4. Іюня 1809 года въ пользу вдовы Фенгеръ и Бетхера: —

съ тѣмъ, чтобы они явились съ таковыми своими претензіями и представили надлежащіе доказательства, въ сей Фохтейскій судъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ и не позднѣе 30. Іюня 1853 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго сроки они съ таковыми своими претензіями болѣе не будутъ допущены ниже слушаны, а документы на означенные капиталы признаны будутъ уничтоженными. —1—

30. Декабря 1852 года. № 178.

10) die unterm 16. December 1810 für den Kaufmann Christian Ewald Brachmann ingrossirten 7300 Rthlr. Alb.; —

sowie an folgende, auf dem allhier in der Stadt auf dem Bischofsberge sub Nr. 14 der Polizei und Nr. 532 der Brandcassa belegenen, der verehelichten Elisabeth Anna Nickels geb. Kolokow-Nössel gehörigen Wohnhause sammt Appertinentien ingrossirten Capitalien, als:

1) 1803 den 18. September für den wohlthätigen Zirkel 300 Rthlr. Alb.;

2) eodem für den Herrn Oberbauherrn Johann Joachim Rolsen 1050 Rthlr. Alb.;

endlich an folgende auf dem allhier an der großen Königsgasse sub Nr. 57 der Polizei und Nr. 254 und 255 der Brandcassa belegenen, dem hiesigen Kaufmann und Aeltesten großer Gilde Johann Friedrich Hoffmann gehörigen Wohnhause sammt Speicher und übrigen Appertinentien annoch ruhende Capitalien, als:

1) die unterm 17. August 1788 für Margaretha Elisabeth Schellschläger geb. Linde ingrossirten 4000 Rthlr. Alb.;

2) die unterm 18. August 1788 für Christian Wessel ingrossirten 2000 Rthlr. Alb.;

3) die unterm 20. September 1807 für Anna Margaretha Hoffmann geb. Windhorst ingrossirten 5000 Rthlr. Alb.;

4) die eodem dato für dieselbe ingrossirten 2500 Rthlr. Alb.;

5) die unterm 11. September 1808 für den Aeltesten Adam Kröger ingrossirten 5000 Rthlr. Alb.;

6) die eodem dato für Gottfried Bulmerincq ingrossirten 5000 Rthlr. Alb.;

7) die unterm 4. Juni 1809 für Fenger's Wittwe und Bötticher ingrossirten 1900 Rthlr. Alb.;

irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren deßfallsigen Anforderungen im Laufe von sechs Monaten a dato, spätestens bis zum 30. Juni 1853, bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung der erforderlichen Belege wie gehörig zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und obbezeichnete Documente ohne Weiteres für mortificirt werden erachtet werden. Nr. 178.

Den 30. December 1852. —1—

Торги.

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія симъ вновь вызываетъ желающихъ принять на себя нѣкоторыя исправленія, а именно:

1) дома для Православнаго причта на мызѣ Руенъ-Торней, исчисленное по смѣтѣ на 684 руб. 78 коп. сер.;
2) дома для причта на мызѣ Пебалгъ, исчисленное по смѣтѣ на 557 руб. 35¼ коп.;
3) таковаго же дома на мызѣ Керстенбемъ, исчисленное по смѣтѣ на 484 руб. 77 к. сер.;
4) таковаго же дома на мызѣ Эйхенангернъ исчисленное по смѣтѣ на 679 руб. 36½ коп. сер.:
5) таковаго же дома на мызѣ Эшенгофъ, исчисленное по смѣтѣ на 557 руб. 35 коп. с.
6) таковаго же дома на мызѣ Гроздонъ, исчисленное по смѣтѣ на 557 руб. 35 к., и
7) перестройку галлереи при причтовомъ домѣ на мызѣ Кольценъ, по смѣтѣ исчисленное на 50 руб. 9 коп. сер. —

съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 23. и переторжки 26. Февраля с. г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ, вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не поздже 1 часа по полудни.

Условія же подряда можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

30. Января 1853 г. № 192.

Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, mehrere Reparatur-arbeiten, und zwar:

1) an dem orthodoxen Priesterhause auf dem Gute Rujen-Torney, veranschlagt auf 684 Rbl. 78 Kop. S.;
2) an dem orthodoxen Priesterhause auf dem Gute Pebalg, veranschlagt auf 557 Rbl. 35¼ Kop. S.;
3) an dem orthodoxen Hause auf dem Gute Kerstenbehm, veranschlagt auf 484 Rbl. 77 Kop. S.;
4) an dem orthodoxen Hause auf dem Gute Eichenangern, veranschlagt auf 679 Rbl. 36½ Kop. S.;
5) an dem orthodoxen Hause auf dem Gute Eschenhoff, veranschlagt auf 557 Rbl. 35 Kop. S.;
6) an dem orthodoxen Hause auf dem Gute Großdohn, veranschlagt auf 557 Rbl. 35 Kop. S.;
7) den Umbau der Gallerie beim Priesterhause auf dem Gute Kolzen, veranschlagt auf 50 Rbl. 9 Kop. S.

zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 23. und zum Peretorg am 26. Februar 1853 zeitig und spätestens bis 1 Uhr mittags bei dieser Commission einzufinden.

Die Bedingungen zur Uebernahme dieser Podrädde können täglich, mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage, in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.

Den 30. Jannar 1853. Nr. 192.

Anmerk. Dieser Nummer wird für die betreffenden Behörden Livlands beigefügt: 1) eine Beilage über Torge; 2) über Ausmittelung von Personen; 3) zu Nr. 2 der Nischegorodschen, Nr. 2 der Orenburgschen, Nr. 48 der Podolischen, Nr. 2 der Smolenskischen, Nr. 2 der Orlowschen und Nr. 2 der Räsanschen Gouv.-Zeitungen über Ausmittelung von Personen; 4) zu Nr. 2 der Kownoschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; und 5) zu Nr. 2 der Nischegorodschen, Nr. 2 der Orlowschen, Nr. 3 der Smolenskischen und Nr. 2 der Räsanschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Von der Livl. Gouvernements-Regierung wird auf deßfallsiges Ansuchen des Rigaschen Raths desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der bei Unzulänglichkeit der Stadt-Mittel auf die Einwohner zu vertheilenden Polizei-Abgaben für das laufende 1853. Jahr in folgendem Betrage bewerkstelligt werden soll, und zwar:

1) von den Immobilien der Stadt von dem Werthe von 100 Rbln. S. (nach der neuen Taxation)	Silbermünze. — R. 20 K.
2) von den Immobilien der Vorstadt	
a. im ersten und vierten Quartier der St. Petersburger Vorstadt und in den drei Quartieren jenseits der Düna, Groß-Klüversholm ausgenommen, vom Quadrat-Faden . .	— R. 7½ K.
b. in den übrigen fünf Quartieren der St. Petersburger und Moskauer Vorstadt, sowie auf Groß-Klüversholm, vom Quadrat-Faden	— R. 8¾ K.
3) von den Unbesitzlichen:	
a. von Kaufleuten 1. Abtheilung	35 R. — K.
2. „	17 R. 50 K.
3. „	8 R. — K.
b. von den von Renten Lebenden	17 R. 50 K.
c. von Gelehrten und Künstlern	10 R. — K.
d. von den Handlungs-Commis erster Abtheilung	7 R. 50 K.
zweiter Abtheilung	3 R. 50 K.
e. von Handwerkern 1. Abtheilung	5 R. — K.
2. „	3 R. — K.
f. von den zum Bürgeroklad angeschriebenen Beisassen	2 R. — K.

Zugleich werden sämmtliche Einwohner von der Livl. Gouv.-Regierung angewiesen, diese Polizei-Abgaben an die von dem Stadt-Cassa-Collegio autorisirten Einkassirer, zur Vermeidung unfehlbar eintretender Execution, in der Frist von 14 Tagen nach Vorzeigung der Quittungen abzutragen.

Den 29. Januar 1853. Nr. 324.

Proklamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Intestat-Erben der verst. verwittweten Frau Majorin Julie von Vietinghoff geb. von Völkersahm nachgesucht worden ist, daß über den gesammten Nachlaß der genannten Frau Verstorbenen, insbesondere aber über das zu diesem Nachlasse gehörige, den Geschwistern Arnold, Carl, Elise, Arthur, Isabelle und Alexander v. Vietinghoff, zufolge eines zwischen den Letzteren, als Repräsentanten ihres verstorbenen Vaters, des weiland Herrn Ordnungsrichters Carl Arnold von Vietinghoff und dem dimittirten Ordnungsgerichtsadjuncten Gustav Georg v. Vietinghoff über den gesammten Nachlaß der obengenannten Frau Verstorbenen am 23. August d. J. abgeschlossenen, mit Ratihabitions-Attestat des Rigaschen Landwaisengerichts vom 28. August d. J., sub Nr. 2122 versehenen und am 4. Sept. d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 235,000 Rbl.S. eigenthümlich zugeschriebene, im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Salisburg mit Ibden sammt Inventarium, ein rechtsübliches Proclam erlassen werden möge, als hat das Livl. Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Nachlaß der verstorbenen verwittweten Frau Majorin Julie von Vietinghoff, geb. von Völckersahm, und an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Rigaschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegene Gut Salisburg mit Ibden sammt Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Uebertragung des genannten Gutes sammt Inventarium formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf das Gut Salisburg mit Ibden ingrossirten und zur Zeit im Betrage von 92,600 Rbl. S. in Cours befindlichen Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffor-

dern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der gesammte Nachlaß der genannten Frau Verstorbenen den obenbezeichneten Transigenten, das Gut Salisburg mit Ibden sammt Inventarium aber den Geschwistern Arnold, Carl, Elise, Arthur, Isabelle und Alexander von Vietinghoff erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. —3.—

Den 29. October 1852. Nr. 3239.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von Sr. Excellenz dem Herrn Landrath und Ritter Nikolai von Transehe nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Herrn Obristen und Ritter Alexander von Wrangell am 14. August 1850 abgeschlossenen und am 11. Sept. 1850 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 18,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut Wilkenpahlen sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Wilkenpahlen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der contractlich übernommenen und resp. auf das Gut Wilkenpahlen ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Wilkenpahlen sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath und Ritter Nikolai von Transehe erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 18. December 1853. —2.—

Nr. 3856.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget Ein Kaiserliches Dörptsches Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Erbbesitzer des Gutes Luhdenhof, Herrn Dr. jur. August von Oettingen nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem Herrn Dr. jur. August von Oettingen eigenthümlich gehörigen, Gute Luhdenhof das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Annuka, groß 32 Thaler 22 Groschen, auf den zur Luhdenhofschen Bauergemeinde gehörigen Bauern Jaan Märthin für den Preis von 2400 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Jaan Märthin als freies von allen, auf dem Gute Luhdenhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine etwaigen Erben, angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Luhdenhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, wird seyn am 5. April 1853, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Grundstückes Annuka vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Luhdenhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicher-

heit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Dorpat, 5. Januar 1853. Nr. 7. —3—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget Ein Kaiserliches Dörptsches Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Erbbesitzer des Gutes Luhdenhof, Herrn Dr. jur. August von Oettingen nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem, gedachtem Herrn Dr. jur. August von Oettingen eigenthümlich gehörigen Gute Luhdenhof das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Perno, groß 30 Thaler 9 Groschen, auf den zur Luhdenhofschen Bauergemeinde gehörigen Hindrik Uus für den Preis von 2250 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contractes und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Hindrik Uus, als freies von allen, auf dem Gute Luhdenhof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine etwaigen Erben, angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kauf-Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Luhdenhof formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kauf-Contract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication, wird seyn am 5. April 1853, richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Grundstückes Perno vollzogen werden soll, als weßhalb dieselben ihre deßfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen seyn wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Luhdenhof verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme im Betrage von 2250 Rbl. S. entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Dorpat, den 5. Januar 1853. Nr. 8. —3—

Zu verpachten.

Vom Livl. Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien nachbenannter Kronsbesitzlichkeiten des Livl. Gouvernements von ult. März 1853 ab auf 6 oder mehre Jahre der Torg am 13. und der Peretorg am 16. Februar d. J. abgehalten werden soll, zu welchen sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch gesetzlich Bevollmächtigte beim Livländischen Domainenhofe zu melden haben. Die nähern Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oekonomie-Abtheilung eingesehen werden.

Im Arensburgschen Kreise: Kachtla mit 184 männlichen Revisionsseelen, einer Schenke, 100 Dessät. Ackerland und 126 Dessät. Heuschlag, Neuenhof mit 2 Hoflagen, 514 männlichen Revisionsseelen, einer Mühle, einem Kruge, einer Schenke, 192 Dess. Ackerland und 192 Dess. Heuschlag; Sackla mit 127 männl. Revisionsseelen, einer Schenke, 62 Dessät. Ackerland und 107 Dess. Heuschlag. —2—

Den 24. Januar 1853. Nr. 400.

Отъ Лифляндской Палаты Государственныхъ Имуществъ симъ объявляется, что на отдачу въ арендное содержаніе мызныхъ угодій нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній съ 31. Марта 1853 г. на 6 и болѣе лѣтъ будутъ произведены торги 13. и переторжка 16. Февр. 1853 г., и что къ торгамъ желающіе имѣютъ явиться въ Палату Государств. Имуществъ, лично или чрезъ повѣренныхъ, съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ.

Арендныя условія, до произведенія торговъ, усмотрѣть можно въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты.

Въ Аренсбургскомъ уѣздѣ: Кахтла съ 184 душ., 1 шинкомъ, 100 десят. пахатной и 126 сѣнокосной земель; Нейенгофъ съ 2 подмызками, 514 душ., 1 мельницею, 1 корчмою, 1 шинкомъ, 192 дес. пахатной и 192 сѣнокосной земель; Сакла съ 127 душ., 1 шинкомъ, 62 дес. пахатной и 117 сѣнокосной земель. —2—

24. Января 1853 года. № 400.

Demnach bei Einem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte am 2. März d. J. in öffentlichem Ausbot die zum Nachlasse des weil. Holmhofschen Müllermeisters Johann Gottfried Ernst Timm gehörige, im Rigaschen Stadt-Patrimonialgebiete, unter dem Stadtgute Holmhof, an dem Schlockschen Wege, 25 Werst von Riga sub Nr. 225 belegene Windmühle, Schaggerzeem genannt, an den Meistbietenden auf ein Jahr in Pacht vergeben werden soll, als werden etwaige Liebhaber desmittelst aufgefordert, sich an dem gedachten Tage zur Verlautbarung ihres Botes, vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution bei dem genannten Stadt-Patrimonial-Kirchspiels-Gerichte zu melden. —1—

Den 4. Februar 1853. Nr. 53.

Bekanntmachungen.

In Folge Auftrags Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs rc., d. d. 13. d. M. sub Nr. 678, wird von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst bekannt gemacht: daß die Hauseigenthümer dafür zu sorgen haben, daß vor den Eingängen der auf den Trottoirs in der Stadt befindlichen Keller, und namentlich bei den Holz-, Salz- und Flachskellern, Gitter im Laufe von sechs Wochen a dato eingerichtet werden und daß die Inhaber von Kellern, in denen sich Verkaufslocale befinden, die Eingänge zur Abendzeit gehörig erleuchten.

Den 31. Januar 1853.

Въ слѣдствіе орученія Его Превосходительства, Господина Лифляндскаго Гражданскаго Губернатора, отъ 13. сего мѣсяца за № 678, отъ Рижской Управы Благочинія симъ предписывается домовладѣльцамъ, чтобы у входовъ погребовъ, находящихся на тротуарахъ въ городѣ, а именно: при погребахъ для дровъ, соли и льна, были устроены рѣшетки, въ теченіи шести недѣль, отъ нижеписаннаго числа, и чтобы владѣльцы погребовъ, въ коихъ производится торговля, входы въ оные въ вечернее время освѣщали.

31. Января 1853 года.

Von dem Livl. Domainenhofe wird hierdurch zur Kenntniß der etwanigen Kaufliebhaber gebracht, daß der Abfall von dem auf der Insel Kiepenholm im vergangenen Jahre für die Marine bearbeiteten Eichenholze, bestehend in circa 45 Kubikfaden Eichenspäne, meistbietlich versteigert werden soll und zu solchem Behufe am 10. und 13. Februar d. J. bei dem Domainenhofe abermalige Torge werden abgehalten werden.

Den 31. Januar 1853. Nr. 557.

Der Eigenthümer eines am 30. Januar d. J. auf der Mitauschen Chaussee gefundenen schwarzen Schafes wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 8 Tagen a dato bei dem Landpolizei-Departement zu melden.

Den 31. Januar 1853. Nr. 111.

Nachdem von der Quartier-Verwaltung über die Lieferung des Bedarfs dieser Verwaltung an Brennholz, Talglichten und Hanföl auf den 18. Februar d. J. Torge anberaumt worden,

als werden Diejenigen, welche zu dieser Lieferung geneigt wären, desmittelst aufgefordert, zur Kenntnißnahme des Nähern zeitig vor den obgedachten Torgterminen bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen. Den 5. Febr. 1853. Nr. 13. —2—

Рижское Кватирное Правленіе назначивъ торги:

на поставку потребнаго для Квартирнаго Правленія количества дровъ, сальныхъ свѣчей и конопляннаго масла, на 18. число Февраля с. г.;

симъ вызываетъ желающихъ принять на себя ту или другую поставку, дабы оні для узнанія условій явились въ Квартирное Правленіе заблаговременно до назначенныхъ для торговъ сроковъ.

5. Февраля 1853 года. № 13. —2—

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Die Cholera im Königreiche Polen.

Wir erhielten aus Warschau ein sehr interessantes, auf Anordnung der dortigen höhern Obrigkeit herausgegebenes, Buch unter dem Titel: Ueber die im Königreiche Polen während der Cholera-Epidemie im Jahre 1852 getroffenen Maßregeln, mit Beifügung medicinischer und statistischer Nachrichten.

Wir entlehnen aus diesem Buch die Hauptnachrichten. Beim Erscheinen der Cholera unter den Bewohnern des Königreichs Polen, sind auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn General-Feldmarschalls, Statthalters des Königreichs, folgende Maßregeln in Ausführung gebracht:

A. Allgemeine für's ganze Königreich. 1) Wird die zur Behandlung der Cholera-Kranken erforderliche Arznei aus allen Apotheken des Königreichs auf Kronskosten unentgeltlich abgelassen. 2) Werden die Armen von den Aerzten und Feldscheerern unentgeldlich behandelt. 3) Beordert die Regierung nach denjenigen Orten, wo keine Aerzte sind oder wo ihre Zahl der Menge der Cholera-Kranken nicht entspricht, Aerzte aus Warschau oder aus denjenigen Orten, wo keine Cholera herrscht. 4) Werden zur Behandlung derjenigen Cholerakranken, die in ihren Wohnungen nicht die nöthige Aufsicht und Pflege haben, in Städten, deren Bevölkerung 2000 Seelen übersteigt, Hospitäler eingerichtet; in kleineren Städten, Flecken und in großen Dörfern aber zu diesem Zwecke besondere Bauerstuben mit allem zur Pflege und Hilfsleistung Erforderlichen eingewiesen. Es ist jedoch als allgemeine Regel festgestellt, die Kranken nicht zu zwingen in's Hospital zu gehen. 5) Die Ertheilung ärztlicher Hilfe in den genannten Hospitälern wird den dort angestellten oder auch den frei practicirenden Aerzten übertragen, und wird bei den Hospitälern eine genügende Anzahl Feldscheerer und Aufwärter angestellt. 6) In kleinen Städten und Gemeinden, in denen die Cholera ausbricht, werden Feldscheerer mit den nöthigen Arzneien und Instructionen zur beständigen Hilfsleistung der Erkrankenden, unter Aufsicht der Kreisärzte und ihrer Gehilfen angestellt, welche diese Orte so oft als nur möglich befahren, in anderen Verhältnissen geschieht die Hilfsleistung nach Umständen von den Guts-Verwaltungen, oder in den ärmsten Gemeinden aus der dazu bestimmten Summe. 7) Damit in den Hospitälern die Bedienung und die Feldscheerer bereitwilliger ihren Pflichten vorständen, so erhalten sie außer den täglichen Belohnungsgeldern noch Essen und eine Portion Branntwein. 8) Zur Errichtung eines Hospitals und zu andern Cholera-Ausgaben sind die Civil-Gouverneure ermächtigt, Gelder aus der Stadtkasse und aus den milden Beiträgen leihweise zu entnehmen. Außerdem sind zu extraordinairen Ausgaben, wie auch zur Verpflegung in armen Städtchen und Flecken den Civil-Gouverneuren besondere Summen zur Verfügung gestellt. 9) In denjenigen Städten und Flecken, in welchen die Bevölkerung der ärmern Classe groß ist, werden die Armen auf Rechnung der dazu von Sr. Durchlaucht besonders bestimmten Summen gespeiset, damit von ihnen keine Speisen genossen würden, welche die Cholera veranlassen können. 10) Theilt die Geistlichkeit in Kirchen dem gemeinen Volke die vom Medicinal-Rathe zusammengestellten Verhaltungs-Regeln darüber mit, wie sie sich vor der Ansteckung zu schützen und die ersten Hilfsleistungen zu verrichten haben, worüber auch in allen Gouvernements- und andern Zeitungen publicirt worden ist. 11) Wird in großen Städten die Vollziehung der zum Einhalten der Cholera genannten Maßregeln den hiezu niedergesetzten Comité's übertragen.

B. In der Stadt Warschau. 1) In allen Civil-Krankenhäusern sind besondere Cholera-Abtheilungen eingerichtet. 2) Außerdem sind auf 6 Punkten zeitweise Cholera-Hospitäler für 800 Kranken eingerichtet. 3) Da bei einer so schnell verlaufenden Krankheit, wie die Cholera, alles von der schnellen Hilfsleistung abhängt, so sind in jedem Stadtviertel 6—8 Aufseher bestimmt, welche in den dazu angewiesenen Quartieren nach der Reihe dejouriren, woselbst sich beständig Feldscheerer mit den zur anfänglichen Behandlung unumgänglichen Arzneien, wie auch 4—8 Menschen zur Bedienung, und eine Droschke